### II. FAMILIENRECHT

#### DROIT DE LA FAMILLE

## Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. März 1919 i. S. Marthaler-Streit gegen Bigler.

Haftungsfolgen bei Güterstandswechsel nach Art. 188 ZGB. Verhältnis der Abs. 1 und 2 des Artikels. Blosses Recht des Gläubigers auf Einbeziehung der auf den anderen Ehegatten übergegangenen Objekte in die Vollstreckung gegen den ursprünglichen Schuldner oder persönliche Haftung des gegenwärtigen Vermögensinhabers bis zum Werte des Empfangenen? Einwand, dass die Vorschrift beim Uebergange von der (altbernischen) Gütereinheit zur Gütertrennung nur insoweit zutreffen könne, als die Ehefrau bei der Auseinandersetzung einen die nach dem bisherigen Güterstand privilegierte Hälfte ihrer Frauengutsforderung übersteigenden Betrag erhalten habe.

A. - Der Ehemann der Beklagten Lina Marthaler-Streit, Rudolf Marthaler schuldet der Ehefrau des Klägers Bigler, Luise geb. Streit aus Darlehen, gegeben zu einer Zeit, da diese noch ledig war, 6000 Fr. rückzahlbar ohne Kündigung auf 1. Oktober 1917 und vom 1. Oktober 1915 an zu 5% verzinslich. Laut Eintrag im Güterrechtsregister hatten die Eheleute Marthaler-Streit am 19. Dezember 1911 die gemeinsame Erklärung abgegeben, den bisherigen Güterstand (Gütereinheit des alten bernischen Rechts) auch gegenüber Dritten beibehalten zu wollen (Art. 9 Abs. 2 SchlT zum ZGB). Durch am 30. März 1918 abgeschlossenen, am 7. Mai 1918 von der Vormundschaftsbehörde genehmigten, im Güterrechtsregister eingetragenen und veröffentlichten Ehevertrag vereinbarten sie dann die Gütertrennung. Bei dem anschliessenden Abkommen über die güterrechtliche Auseinandersetzung

vom gleichen Tage mit Nachtrag vom 8. Mai 1918 wurde der Ehefrau als «Eigengut » Fahrnis im Schatzungswerte von 5778 Fr. zugeschieden. Für den nicht mehr vorhandenen Rest des von ihr in die Ehe eingebrachten Vermögens von 14,000 Fr. weniger diese 5778 Fr. = 8222 Fr. wurde ihr eine Ersatzforderung auf den Ehemann zuerkannt. Die Schatzung der in natura erstatteten Gegenstände lehnte sich an die Wertung in einer im Jahre 1911 abgeschlossenen Mobiliarversicherungspolize an.

Mit Zahlungsbefehlen vom 5. Juni 1918 betrieb darauf Frau Bigler sowohl den Ehemann als die Ehefrau Marthaler, die heutige Beklagte für die Darlehenssumme von 6000 Fr. mit Zinsen. Die Betreibung gegen den Ehemann führte mangels pfändbaren Vermögens am 3. Juli 1918 zur Ausstellung eines Verlustscheins. In der Betreibung gegen die Beklagte erhob diese Rechtsvorschlag. Mit der heutigen Klage stellt deshalb der Ehemann Bigler als « gesetzlicher Vertreter im Rechtsstreit für das eingebrachte Gut seiner Frau » unter Berufung auf Art. 188 ZGB die Begehren: 1. es sei festzustellen, dass die Beklagte für die gegen sie in Betreibung gesetzte Forderung von 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 1915 und Betreibungskosten hafte, soweit ihr bei der auf die Gütertrennung zwischen ihr und ihrem Ehemanne folgenden güterrechtlichen Auseinandersetzung Vermögensobjekte aus dem bisherigen, unter Gütereinheit stehenden ehelichen Vermögen zugeschieden worden seien;

2. es sei dieser Betrag gerichtlich zu bestimmen und die Beklagte zu dessen Zahlung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage, indem sie in erster Linie die Befugnis des Klägers in eigenem Namen klagend aufzutreten, bestreitet und zur Sache selbst einwendet: nach den für den Fall des Art. 9 Abs. 2 SchlT zum ZGB gemäss Art. 144 Ziff. 6 des bernischen EG weiter geltenden Vorschriften des bisherigen Güterrechts habe die Ehefrau für die Hälfte ihrer Frauengutsforderung im Konkurse des Mannes und bei Pfändungen gegen die-

sen « ein Vorrecht nach den Bestimmungen des Betreibungs- und Konkursrechts ». Von einer Beeinträchtigung der Haftungsverhältnisse zu Ungunsten der Kurrentgläubiger des Mannes im Sinne von Art. 188 ZGB durch die Gütertrennung könne demnach nur insoweit gesprochen werden, als die der Frau bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zugewiesenen Vermögenswerte mehr als diese privilegierte Forderungshälfte ausmachen. Im vorliegenden Falle habe aber die Beklagte durch die Auseinandersetzung vom 30. März und 8. Mai 1918 nicht einmal soviel erhalten.

- B. Durch Urteil vom 9. Dezember 1918 hat der Appellationshof des Kantons Bern II. Zivilkammer « die Rechtsbegehren der Klage in einem Betrag von 5500 Fr. zugesprochen ». Die Urteilssumme von 5500 Fr. entspricht dem Werte, welcher nach Auffassung des Gerichtes der der Beklagten als Eigengut zugeschiedenen Fahrhabe bei der Zuscheidung wirklich zukam. Der Standpunkt des Klägers, dass bei Bestimmung des von der Beklagten « Empfangenen » im Sinne von Art. 188 Abs. 2 ZGB auch die ihr durch die Vereinbarungen vom 30. März und 8. Mai 1918 zugebilligte Forderung auf ihren Ehemann zu berücksichtigen sei, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es sich dabei angesichts der Mittellosigkeit des Ehemannes Marthaler um einen « offensichtlichen non-valeur » handle.
- C. Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten mit dem Begehren auf Abweisung der Klage. Die Schätzung der empfangenen Fahrhabe auf 5500 Fr. wird eventuell, für den Fall, dass das Urteil der Vorinstanz grundsätzlich bestätigt werden sollte, nicht beanstandet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach dem Urteile des Bundesgerichts in Sachen Wunschel gegen Keller vom 15. März 1913 (AS 39 II S. 87 Erw. 2) statuiert die Bestimmung des Art. 168 Abs. 2 ZGB, wonach der Ehemann im Rechtstreite mit Dritten

um das eingebrachte Gut die Ehefrau zu vertreten hat, nicht bloss eine gesetzliche Prozessvollmacht, sondern gibt dem Ehemanne die Stellung einer eigentlichen Prozesspartei. Er ist demnach befugt, Prozesse über solches Gut mit Dritten in eigenem Namen zu führen. Da irgendwelche neue Argumente, welche geeignet wären, diese Auffassung zu entkräften, von der Beklagten nicht geltend gemacht worden sind, besteht kein Anlass davon abzugehen und ist demnach die Aktivlegitimation des Klägers als gegeben zu betrachten.

2. - Ebenso hat die Vorinstanz die « Passivlegitimation» der Beklagten mit Recht bejaht. Würde Art. 188 ZGB wirklich, wie die letztere behauptet, nur den Umfang des Pfändungs- und Konkursbeschlags bei der Vollstreckung für vor dem Güterstandswechsel begründete Forderungen gegen einen Ehegatten regeln, d. h. lediglich den Gläubigern solcher Forderungen das Recht geben, die Ausdehnung dieses Beschlages über das eigene Vermögen des betriebenen Ehegatten hinaus auch auf dasjenige des anderen zu verlangen, soweit es ihnen nach dem bei Entstehung der Forderung massgebenden Güterstande mitverhaftet war, so hätte es dafür der Vorschrift des Art. 188 Abs. 2 nicht bedurft. Es würde hiezu der in Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz genügt haben, dass durch güterrechtliche Auseinandersetzungen oder durch Wechsel des Güterstandes ein Vermögen, aus dem bisher die Gläubiger eines Ehegatten Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden könne. Wenn das Gesetz hiebei nicht stehen geblieben ist, sondern. in Abs. 2 weiter bestimmt hat, dass falls solches Vermögen auf einen Ehegatten übergegangen sei, er die Schulden zu bezahlen habe, sich aber von der Haftung in dem Masse befreien könne, als er nachweise, dass das Empfangene dazu nicht ausreiche, so kann dies nur dahin verstanden werden, dass die Haftung dem Vermögen folgt, dass also der Ehegatte, der dasselbe mit Schulden des anderen belastet bei der güterrechtlichen Auseinander-

setzung erhalten hat, bis zum Werte des Erhaltenen persönlich für diese Schulden einzustehen hat und den Gläubiger nicht auf die Einbeziehung der Objekte in die Vollstreckung gegen den ursprünglichen Schuldner verweisen kann. Wäre umgekehrt (nach dem Erklärungsversuche von Vogel, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins Bd. 50 S. 128 f.) die Absicht die einer Vergünstigung an den Ehegatten, in dessen Eigentum das Vermögen gegenwärtig steht, in dem Sinne gewesen, dass er auch jene Einbeziehung durch Einwerfung des Wertes des Empfangenen in die Pfändungs- oder Konkursmasse des anderen Ehegatten abwenden könne, so wäre dafür eine andere Ausdrucksweise gewählt worden. Für jene Auslegung (persönliche aber der Höhe nach beschränkte Haftung) sprechen übrigens auch die Gesetzmaterialien (vergl. Huber, Erläuterungen S. 172, der ebenfalls von einer direkten «Klage» gegen den durch den Güterstandswechsel zum Eigentümer gewordenen Ehegatten spricht, und das Votum des französischen Berichterstatters im Nationalrat, Stenogr. Bulletin 1905 S. 678): sie wird ferner unterstützt durch den französischen Gesetzestext (« l'époux auquel ces biens ont passé est personnellement tenu de payer les dits créanciers »). Ob der Gläubiger so, d. h. durch persönliche Klage gegen den gegenwärtigen Vermögensinhaber vorgehen muss oder die Wahl zwischen diesem Wege und der Pfändung bezw. Admassierung in der Betreibung gegen den anderen Ehegatten hat, braucht im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden. Es genügt festzustellen, dass ihm auf alle Fälle nicht nur die zweite, sondern auch die erste Möglichkeit zusteht. Der Einwand Vogels, dass bei der hier vertretenen Deutung des Abs. 2 die Vorschrift des Abs. 1 praktisch bedeutungslos und überflüssig wäre, trifft auch dann nicht zu, wenn man jenes Wahlrecht des Gläubigers verneinen und ihn beim Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 2 ausschliesslich auf diesen verweisen wollte. Einmal behält sie ihre Bedeutung auch dann für

die Fälle, wo mit dem Güterstandswechsel keine Aenderung in den Eigentums- sondern nur in den Haftungsverhältnissen am ehelichen Vermögen verbunden ist (vergl. einen solchen Fall bei Gmün Kommentar zu Art. 188 Randnote 17), oder der Güterstandwechsel erst nach der Pfändung eingetreten ist. Sodann zwingt die Fassung der beiden Absätze des Artikels überhaupt nicht notwendig zu der Annahme, dass es sich dabei um die Aufstellung zweier verschiedener, gegensätzlicher Prinzipien handle. Die Vorschrift des Abs. 1 kann sehr wohl auch dahin ausgelegt werden, dass damit lediglich das objektive Fortbestehen der einmal auf Grund eines bestimmten Güterstandes begründeten Haftung auch nach dem Wechsel des Güterstandes, nicht die Person desjenigen, gegen den sie geltend zu machen ist, habe bestimmt werden wollen, diese sich vielmehr nach dem allgemeinen Grundsatze richte, wonach die Zwangsvollstreckung nur in das eigene Vermögen des Betriebenen z. Z. der Vollstreckung gehen kann, sodass Abs. 2, der den Gläubiger für den Fall eines Vermögensübergangs auf die Betreibung gegen den gegenwärtigen Vermögensinhaber verweist, nicht einen Gegensatz zu Abs. 1, sondern eine blosse Schlussfolgerung und Ergänzung dazu bilden würde. Im übrigen hätte es ja der Beklagten freigestanden, ihre persönliche Belangung dadurch zu vermeiden, dass sie die bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung empfangenen Sachen bei der vom Kläger auch gegen ihren Ehemann angehobenen Betreibung in die Pfändung gegeben hätte, statt es zur Ausstellung eines Verlustscheins mangels pfändbaren Vermögens kommen zu lassen.

3. — Auch die weitere Einwendung, dass als «Empfangenes» im Sinne von Art. 188 Abs. 2 beim Uebergange von der altbernischen Gütereinheit zur Gütertrennung nur dasjenige angesehen werden könne, was die Frau über die privilegierte Hälfte ihrer Frauengutsforderung hinaus erhalten habe, hält nicht Stich. Nach Art. 188 Abs. 2 tritt die hier vorgesehene Haftung schon dann

und immer dann ein, wenn Vermögen, aus dem bisher die Gläubiger eines Ehegatten Befriedigung verlangen konnten, infolge des Güterstandswechsels auf den anderen Ehegatten übergegangen ist. Mit anderen Worten, es genügt dafür, dass es sich um Vermögen handelt, das bis zum Güterstandswechsel an sich, grundsätzlich für die Forderung haftete, auf das also der Gläubiger der Forderung im Vollstreckungswege greifen konnte; der Nachweis, dass er daraus tatsächlich gedeckt worden wäre, kann nicht gefordert werden. Jene Voraussetzung trifft aber hier unbestreitbarermassen zu. Nach den für Ehegatten, welche im Sinne des Art. 9 Abs. 2 SchlT zum ZGB auch gegenüber Dritten den früheren Güterstand beibehalten haben, gemäss Art. 144 des bernischen EG weiter geltenden Bestimmungen des alten kantonalen Güterrechts geht alles Vermögen, welches die Frau in die Ehe einbringt oder das ihr während dieser anfällt, in das Eigentum des Mannes über und ist demgemäss auch mit dessen eigenem Vermögen zusammen als Einheit für die von ihm eingegangenen Schulden haftbar. Der Frau stehen daran keine Sonderrechte mehr zu. Vielmehr besitzt sie lediglich in der Höhe des Eingebrachten eine persönliche Forderung auf den Ehemann, die allerdings nicht nur bei Auflösung der Ehe, sondern auch im Konkurse des Mannes oder bei Pfändungen gegen ihn (durch Anschluss) geltend gemacht werden kann. Wenn das Gesetz dabei für die Hälfte dieser Forderung der Frau ein « Vorrecht nach Betreibungs- oder Konkursrecht », d. h. nach Art. 219 alte Fassung SchKG gewährt, so wird damit nicht etwa das Prinzip der Haftung des Frauengutes auch für die Mannesschulden umgestossen und ein Teil des letzteren ihr wieder entzogen, sondern lediglich das Rangverhältnis geordnet, in welches die Frau bei einer solchen Teilnahme an der von anderer Seite durchgeführten Vollstreckung in das Mannesvermögen, in dem auch ihr Eingebrachtes aufgegangen ist, zu den übrigen Gläubigern tritt. Das zeigt sich deutlich, wenn neben ihr nicht nur Gläubiger

der V. Klasse, sondern auch solche der I. bis III. Klasse vorhanden sind, indem sie dann unter Umständen trotz ihres Privileges leer ausgehen kann. Von einem Verhältnis, das die Haftung mit dem Empfangenen nach Art. 188. Abs. 2 bis zu einem der privilegierten Hälfte der Frauengutsforderung gleichkommenden Beträge ausschliessen würde, liesse sich somit höchstens insoweit sprechen, als die Frau für diese Hälfte ohne die Gütertrennung wirklich Deckung erhalten hätte d. h. einen entsprechenden Teil des Verwertungserlöses kraft ihres Privileges den übrigen Gläubigern hätte entziehen können. Ob und inwieweit dies der Fall gewesen wäre, lässt sich aber nachträglich nicht beurteilen, weil es unmöglich ist festzustellen, welches die Forderungen gewesen wären, mit denen sie alsdann in der Vollstreckung gegen den Ehemann in Konkurrenz hätte treten müssen und ob sich darunter nicht auch solche befunden hätten, welche der ihren vorgegangen wären. Dementsprechend nimmt denn auch Art. 188 Abs. 3 ZGB vom Zugriffe der Gläubiger des Ehemannes nach Abs. 2 nur dasjenige aus, was die Ehefrau aus dem Konkurse des Ehemannes oder in einer Anschlusspfändung tatsächlich zurückerhalten hat. Hätte man den nämlichen Grundsatz auch für den Betrag aufstellen wollen, für den sie ohne den Güterstandswechsel in der Vollstreckung gegen den Mann ein Privileg genossen hätte, so würde dies zweifellos ausgesprochen worden sein.

Richtig ist, dass diese Lösung zu Härten führen kann, indem sich die Ehefrau infolgedessen bei der zu ihrem Schutze angestrebten Gütertrennung möglicherweise schlechter stellt, als wenn sie den bisherigen Zustand hätte weiterbestehen lassen und sich auf die Wahrung ihrer Ansprüche durch Teilnahme am eventuellen Konkurse des Ehemanns oder Anschlusspfändung beschränkt hätte. Der Fehler liegt aber am Gesetze, das die durch vertragsmässige oder behördliche Anordnung der Gütertrennung nötig werdende Auseinandersetzung ausschliesslich den Ehegatten selbst überlässt, statt dafür ein amt-

liches Verfahren mit gleichzeitiger Liquidation der auf dem gesamten Ehegut lastenden Schulden vorzusehen, bei der sich dann auch die Rechte der Frau durch Zuweisung desjenigen Betrages, auf den sie nach dem bisherigen Güterstand dank des Weibergutsprivilegs Anspruch gehabt hätte, hätten wahren lassen. Angesichts des Gesetz gewordenen Textes ist eine andere Entscheidung nicht möglich.

4. — Da die Beklagte die Schätzung des Wertes des von ihr Empfangenen auf 5500 Fr. nicht anficht und auch nicht etwa einwendet, dass sie in diesem Betrage oder einem geringeren bereits darauf haftende Mannesschulden bezahlt habe, ist demnach das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen.

### Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern II. Zivilkammer vom 9. Dezember 1918 bestätigt.

# 19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. März 1919i. S. Michel gegen Kantonalbank von Bern.

Auslegung von Art. 282 ZGB. — Inhalt und Umfang der dem Inhaber der elterlichen Gewalt bezüglich des Kindesvermögens zustehenden Vertretungs- und Verwaltungsrechte (Art. 279, 290 ZGB).

A. — Die Beklagten Johann Marcel Michel, geb. 1898, René Arthur Michel geb. 1903 und Erwin-Christian Michel geb. 1905, alle drei Söhne des Hans Michel-Lauener in Interlaken, früher Wirt zum Hotel Splendid daselbst, sind Eigentümer der Liegenschaften Nr. 751 bis 754 des Grundbuches von Unterseen im Gesamtschatzungswerte von 46,770 Fr. Am 30. Oktober 1914 stellte Notar Hirni

in Interlaken im Auftrage von Vater Michel bei der Klägerin, der Kantonalbank von Bern, Filiale Interlaken das Gesuch um Gewährung eines Darlehens im Betrage von 15.000 Fr. an die Beklagten gegen Bestellung eines Faustpfandrechtes an einem Eigentümerschuldbrief ersten Ranges auf den ihnen gehörenden Liegenschaften. Das mit der Begutachtung der Darlehensgesuche betraute Bankkomite der Filiale leitete das Gesuch an den Bankrat in Bern weiter und empfahl es ihm zur Genehmigung, indem es in dem an diesen gerichteten Antrage bemerkte, dass an der Liegenschaft im Frühjahr verschiedene Umbauten und Reparaturen vorgenommen worden seien, die aus dem aufgenommenen Gelde bezahlt werden sollten. Der Bankrat bewilligte das Darlehen und Vater Michel stellte in der Folge «als natürlicher Vormund seiner minderjährigen Kinder » einen Schuldschein aus, in dem er anerkannte, der Klägerin 15,000 Fr. schuldig zu sein. Gleichzeitig übergab er ihr einen am 6. November errichteten Eigentümerschuldbrief 1. Ranges p. 15,000 Fr., haftend auf den vorerwähnten Liegenschaften Nr. 751 bis 754 des Grundbuches Unterseen als Faustpfand. Wie heute nicht mehr bestritten ist, hat Vater Michel die Darlehenssumme nicht im Interesse seiner Söhne, sondern zur Ausrichtung von Abschlagszahlungen an seine eigenen Gläubiger verwendet, wozu die Aufnahme des Darlehens von Anfang an bestimmt war. Da die Beklagten den ihnen nach dem Darlehensvertrag obliegenden Zinsleistungen nicht nachkamen, leitete die Klägerin die vorliegende Klage ein mit den Anträgen: es sei gerichtlich festzustellen, das ihr bestellte Pfandrecht bestehe zu Recht und es seien die Beklagten zu verurteilen, ihr 15,000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 13. November 1916 plus 1805 Fr. 75 Cts. (Zins, Kommissionen, Verzugszinsen vom 14. November 1914 bis 14. November 1916) nebst Verzugszins zu 6 % seit 14. November 1916 zu bezahlen. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage und erhoben Widerklage mit dem Antrag, das Pfandrecht sei als für die Be-